



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Juli 1990

Nummer 47

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	22. 6. 1990	Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland	389
213	10. 7. 1990	Verordnung über Zuständigkeiten im Amts- und Rechtshilfeverkehr in Verwaltungssachen mit Österreich	390
24	19. 6. 1990	Dritte Verordnung zur Änderung der Aussiedler-Zuweisungsverordnung	388
75	10. 7. 1990	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz	390
		Öffentliche Bekanntmachung einer Änderungsgenehmigung für das Kernkraftwerk Würgassen: 2. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/10 KWW vom 27. April 1990 Datum der Bekanntmachung: 20. Juli 1990	388

24

Dritte Verordnung zur Änderung der Aussiedler- Zuweisungsverordnung

Vom 19. Juni 1990

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Aussiedler und Übersiedler vom 6. Juli 1989 (BGBl. I S. 1378) wird verordnet:

Artikel I

Die Aussiedler-Zuweisungsverordnung vom 11. September 1989 (GV. NW. S. 462), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. März 1990 (GV. NW. S. 208), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Aussiedler-Zuweisungsverordnung (AusZuwVO)“
2. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342)“ durch die Wörter „30. März 1990 (GV. NW. S. 208)“ ersetzt.
3. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Für Gemeinden, die in den letzten zwölf Monaten vor der Antragstellung mindestens 3500 Aussiedler oder in den letzten 24 Monaten vor der Antragstellung so viele Aussiedler aufgenommen haben, daß deren Anteil an der Gesamtbevölkerung der Gemeinde 5 v. H. erreicht, gelten Absatz 1 und Absatz 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.“
4. In § 4 a werden die Wörter „die nach § 1 Abs. 4 zugrunde zu legende Aufnahmezahl“ durch die Wörter „die Aufnahmezahl und die Prozentzahl nach § 1 Abs. 4“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Juni 1990

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L. S.)

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Hermann Heinemann

Der Innenminister
Schnoor

– GV. NW. 1990 S. 388.

Öffentliche Bekanntmachung einer Änderungsgenehmigung für das Kernkraftwerk Würgassen: 2. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/10 KWW vom 27. April 1990

Datum der Bekanntmachung: 20. Juli 1990

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 411) wird folgendes bekanntgegeben:

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Preussen-Elektra Aktiengesellschaft (früher Preußische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Preußenelektra), Hannover, mit der 2. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/10 vom 27. April 1990 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Systems zur Inertisierung des Reaktorsicherheitsbehälters als Brandschutzsystem, zur Erweiterung des Probe-

nahmesystems um eine O₂-Meßeinrichtung und zum Austausch von zwei Abluftklappen im Druckabbausystem erteilt. Der verfügbare Teil des Bescheides lautet:

„A. I. Aufgrund des § 7 des Atomgesetzes (AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830), in Verbindung mit § 60 der BauO-NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1988 (GV. NW. S. 319), wird der PreussenElektra Aktiengesellschaft (früher Preußische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Preußenelektra), Hannover, Tresckowstraße 5, auf ihre Anträge vom 28. Oktober 1987, vom 27. Dezember 1988 und vom 31. Januar 1990 auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung für das Kernkraftwerk mit einem Siedewasserreaktor von 1.912 MW thermischer Leistung bei Beverungen, Ortsteil Würgassen, unter Abänderung bzw. Ergänzung der für das Kernkraftwerk Würgassen erteilten Teilgenehmigungen Nr. 7/1 KWW vom 19. Januar 1988 bis Nr. 7/10 KWW vom 8. Juli 1984 nach Maßgabe der in Abschnitt B. dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen sowie der Auflagen in Abschnitt C. dieses Bescheides die

Genehmigung

erteilt:

- 1) Zur Errichtung und zum Betrieb eines Systems zur Inertisierung des Reaktorsicherheitsbehälters als Brandschutzsystem einschließlich
 - der erforderlichen baulichen und maschinen-technischen Anlagen,
 - der Erweiterung der Anschlußleitung XV 50 Z 101 zum DAS-Stutzen 82 b von DN 80 auf DN 200 und
 - der XV-50-Leitungen bis zu den Durchdringungsarmaturen XV 50 S101 und XV 50 S102,
- 2) zur Erweiterung des Probennahmesystems TV 60 um eine O₂-Meßeinrichtung und zu deren Betrieb,
- 3) zum Austausch der DAS-Abluftklappen H 410 und H 411 gegen neue, eignungsgeprüfte Klappen einschließlich der zugehörigen Hilfseinrichtungen und Unterstützungskonstruktionen.

II. Bedingungen

1. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die vom Prüfenieur für Baustatik in statischer und von der unteren Bauaufsichtsbehörde in bauaufsichtlicher Hinsicht geprüften Standsicherheitsberechnungen mit den dazugehörigen Bewehrungs- und Konstruktionszeichnungen für das Schutzbauwerk des N₂-Behälters und die erforderlichen Wand- und Deckendurchbrüche im Reaktorgebäude für den jeweiligen Bauabschnitt oder für das jeweilige Bauteil auf der Baustelle vorliegen.
2. Mit der Errichtung bzw. Änderung von mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenteilen, für die eine begleitende Kontrolle bzw. eine Vorprüfung durch einen mit Zustimmung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde ausgewählten Sachverständigen in den in Bezug genommenen Unterlagen vorgesehen oder in diesem Bescheid vorgeschrieben ist, darf erst begonnen werden, wenn die atomrechtliche Aufsichtsbehörde aufgrund der Ergebnisse der begleitenden Kontrolle bzw. der Vorprüfung durch den Sachverständigen bescheinigt hat, daß die Ausführung den Anforderungen dieses Bescheides über die Auslegung der Anlagenteile entspricht. Die atomrechtliche Aufsichtsbehörde kann in begründeten Einzelfällen von dieser Vorschrift Befreiung erteilen.
Die Vorprüfberichte sind der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

III. Allgemeine Hinweise

Mit diesem Bescheid wird **nicht** über das geplante Filtergebäude, das Druckentlastungssystem und die

Spülluftanlage sowie den Einsatz optimierter Brennelemente entschieden. Ebenso wird mit diesem Bescheid **nicht** entschieden über die Nutzung des Inertisierungssystems als Maßnahme des anlageninternen Notfallschutzes und die damit verbundene Einstellung des Rückpumpbetriebs aus dem Ringspalt im Falle eines auslegungüberschreitenden Unfalles mit massiver Wasserstofffreisetzung.“

Der Bescheid ist mit Hinweisen und Auflagen verbunden, die im wesentlichen Festlegungen zum Umfang der vorzulegenden sicherheitstechnischen Nachweise, Arbeitsschutzmaßnahmen für das Personal, Überwachungsmaßnahmen der O_2 -Konzentration, administrative Maßnahmen zur Gewährleistung des Abschlusses des Sicherheitsbehälters bei Anlagenbetrieb sowie den Vorbehalt für Maßnahmen nach §§ 17 oder 19 AtG enthalten.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht, 4400 Münster, Ägidienkirchplatz 5, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.“

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich seiner Begründung ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen während der Dienststunden

- a) im Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haroldstraße 4, Anmeldung beim Pförtner (Dienststunden: montags bis dienstags von 8.00 bis 16.30 Uhr und mittwochs bis freitags von 8.00 bis 16.00 Uhr)

und

- b) in der Stadtverwaltung in Beverungen, Zimmer 38 des Rathauses (Dienststunden: montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr sowie montags, dienstags und donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr).

zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Schumann

– GV. NW. 1990 S. 388.

2022

Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 22. Juni 1990

Aufgrund der §§ 6 und 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), geändert durch Artikel 11 Rechtsbereinigungsgesetz 87 NW vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), hat die Landschaftsversammlung Rheinland folgende Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 20. Dezember 1979 (GV. NW. 1980 S. 60), zuletzt geändert am 3. Oktober 1986 (GV. NW. S. 668), beschlossen:

„1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„– Ausschuß für Straßen und Verkehrswesen“

2. Die vorstehende Satzungsänderung tritt sofort in Kraft.“

Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung

Dr. Wilhelm

Thißen Zylajew

Schriftführer der Landschaftsversammlung Rheinland

Die vorstehende Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung bekanntgemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift über die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 22. Juni 1990

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung
Esser

– GV. NW. 1990 S. 389.

213

**Verordnung
über Zuständigkeiten im Amts- und
Rechtshilfeverkehr in Verwaltungssachen
mit Österreich
Vom 10. Juli 1990**

Aufgrund des Artikels 2 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. Mai 1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen vom 26. April 1990 (BGBl. II S. 357) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Aufgaben nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 3 und Artikel 10 Abs. 1 Satz 3 des Vertrags vom 31. Mai 1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen (BGBl. 1990 II S. 358) nimmt für das Land Nordrhein-Westfalen der Regierungspräsident Köln wahr.

(2) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 9 Abs. 2 Satz 1 des Vertrags werden die kommunalen Vollstreckungsbehörden (Kassen der Gemeinden) bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Juli 1990

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Für den Ministerpräsidenten
und den Innenminister
der Minister für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft

(L. S.) Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1990 S. 390.

75

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zuständigkeiten
nach dem Bundesberggesetz
Vom 10. Juli 1990**

Aufgrund des § 142 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 215), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz vom 5. Januar 1982 (GV. NW. S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden folgende neue Nummern 10 a und 10 b eingefügt:

„10 a. die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens - mit Ausnahme des Verlangens - nach § 52 Abs. 2 a Satz 1 einschließlich der Erörterungen nach § 52 Abs. 2 a Satz 2,
10 b. Entscheidungen nach § 57 b,“

b) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Bergamt“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„für die Durchführung des Betriebsplanverfahrens nach Nummer 3 gilt dies nur insoweit, als nicht nach Absatz 2 Nrn. 10 a und 10 b das Landesoberbergamt zuständig ist.“

2. In § 1 Abs. 1 und in § 3 wird die Bezeichnung „der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr“ jeweils durch die Bezeichnung „das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. August 1990 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Juli 1990

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Für den Ministerpräsidenten
und den Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
der Minister für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft

(L. S.) Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1990 S. 390.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 88 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 88 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359